

Merkblatt betreffend Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes

Nach dem in Art. 4 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer für Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG; SR 312.5) festgehaltenen Grundsatz der Subsidiarität der Opferhilfe sind die finanziellen Opferhilfeleistungen (unter Einschluss der längerfristigen Hilfe; vgl. Art. 13 OHG) in dem Sinne subsidiär, dass die Leistungspflicht der Organe der Opferhilfe gegenüber der Straftäterschaft sowie den Sozial- und Privatversicherungen zurücktritt und im Vergleich zu den primär leistungspflichtigen Sozial- und Privatversicherungen sowie dem Straftäter in der Rangordnung an unterster Stelle steht. Die Opferhilfe stellt im Verhältnis zu den verschiedenen Schadenausgleichs- und Hilfssystemen das unterste Netz dar. Ausserhalb dieses Systems und am Schluss der Leistungskaskade steht die Sozialhilfe. Damit übereinstimmend geht die Lehre von einem Vorrang der Leistungen der Opferhilfe vor den Leistungen der Sozialhilfe aus, weil erstere gerade dazu dienen sollen, dem Opfer den Bezug von Sozialhilfeleistungen und den Gang auf das Sozialamt zu ersparen (vgl. Peter Gomm/Dominik Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Art. 4 N 5).

Hilfe nach dem OHG erhält jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), und zwar unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt worden ist, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder ob sie sich schuldhaft verhalten hat (Art. 1 Abs. 1 und 3 OHG). Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht sein. Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tötlichkeiten, die nur unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgenommen (BGE 125 II 265 E. 4a/aa, 120 Ia 157 E. 2d/aa und bb). Entscheidend ist jedoch nicht die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit der geschädigten Person. So kann etwa eine Tötlichkeit die Opferstellung begründen, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt. Umgekehrt ist es denkbar, dass eine im Sinne des Opferhilfegesetzes unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen und psychischen Integrität angenommen wird, obwohl der Eingriff strafrechtlich als leichte Körperverletzung zu qualifizieren ist.

Nach der Rechtsprechung sind die Anforderungen an den Nachweis einer die Opferstellung begründenden Straftat je nach dem Zeitpunkt sowie nach Art und Umfang der beanspruchten Hilfe unterschiedlich hoch. Während die Zusprechung einer Genugtuung oder einer Entschädigung den Nachweis der Opferstellung und damit auch einer tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Straftat voraussetzt, genügt es für die Wahrnehmung der Rechte des Opfers im Strafverfahren, dass eine die Opferstellung begründende Straftat ernsthaft in Betracht fällt. Gleiches gilt für die Soforthilfen. Damit diese ihren Zweck erfüllen können, müssen sie rasch gewährt werden, bevor endgültig feststeht, ob ein tatbestandsmässiges und rechtswidriges Verhalten des Täters zu bejahen ist oder nicht. Dafür ist die Fachstelle Opferhilfe Thurgau zuständig. Dagegen kann die

2/3

Gewährung von Langzeithilfe unter Umständen von den ersten Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens abhängig gemacht werden. Kommt das Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) im weiteren Verlauf deshalb zum Schluss, dass das Opferhilfegesetz im konkreten Fall – entgegen erster Einschätzung – nicht anwendbar ist, sieht es von weiteren Hilfeleistungen ab.

Bezüglich der Finanzierung von Frauenhausaufenthalten sahen Richtlinien, die noch unter Geltung des alten OHG ergangen waren, vor, dass die Opferhilfe Frauenhausaufenthalte im Rahmen der Soforthilfe bis maximal drei Wochen und im Rahmen der Langzeithilfe bis maximal zwei Monate übernimmt. Darüber hinausgehende Kosten seien – ebenso wie der Verpflegungsanteil – Sache der vor Eintritt ins Frauenhaus örtlich zuständigen Sozialhilfe. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau hat in einem Entscheid vom 3. Juli 2013 festgestellt, das OHG kenne weder eine Höchstdauer noch eine zeitliche Limitierung der längerfristigen Hilfe. Allerdings sei es nicht zu beanstanden, dass das DJS hinsichtlich der Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes jeweils eine befristete Kostengutsprache erteile und aufgrund der konkreten Verhältnisse prüfe bzw. darüber entscheide, ob und gegebenenfalls für wie lange eine längerfristige Hilfe bewilligt werde. Ausserdem sei es angezeigt, frühzeitig die zuständige Wohnsitzgemeinde zu informieren, damit diese in einem separaten Verfahren und nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes (RB 850.1) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen prüfen und darüber entscheiden könne.

Aufgrund dieser gerichtlichen Feststellungen erteilt das DJS keine generellen zweimonatigen Kostengutsprachen mehr, sondern entscheidet aufgrund der konkreten Verhältnisse über die Finanzierung des Frauenhausaufenthaltes. Zwar sind die zuständigen Sozialhilfebehörden der Gemeinden nicht verpflichtet, den Frauenhausaufenthalt nach Beendigung der opferhilferechtlichen Finanzierung durch das DJS weiterzuführen. Hingegen müssen sie bei einem konkreten Unterstützungsgesuch der dort weilenden Frau deren Situation umgehend klären und rechtzeitig darüber entscheiden, welche adäquate Lösung der Frau (und allenfalls ihren Kindern) unmittelbar nach Beendigung des Frauenhausaufenthaltes angeboten werden kann. Zur Abklärung und Regelung der Situation ist die begrenzte Zeit des Frauenhausaufenthaltes umgehend zu nutzen, denn es ist jedenfalls zu vermeiden, dass es nach Entlassung aus dem Frauenhaus keine solche Lösung gibt bzw. dass kein entsprechender und auch praktisch realisierbarer Entscheid der Sozialhilfebehörde vorliegt. Als rein private Institution ohne Defizitgarantie der öffentlichen Hand kann das Frauenhaus die betroffene Frau (und allenfalls deren Kinder) nur bei Vorliegen einer entsprechenden Kostengutsprache weiterbetreuen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass eine Befragung der betroffenen Frau aufgrund der Ausübung von häuslicher Gewalt in der Regel nicht in den Räumlichkeiten der Gemeinde erfolgen kann. Diesbezüglich hat die zuständige Sozialhilfebehörde deshalb vorab mit der Leitung des Frauenhauses Kontakt aufzunehmen,

3/3

um die Möglichkeiten einer persönlichen Befragung zu klären. Ferner ist das DJS aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Erklärung der Frau ermächtigt, der zuständigen Sozialhilfebehörde Auskünfte über das Opferhilfeverfahren zu erteilen.

Frauenfeld, November 2014